



Was tun bei einem Arbeitsunfall?

Melden Sie jeden Unfall, **auch von ehrenamtlich Mitarbeitenden**, umgehend der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreisamt. Bitte informieren Sie auch die MAV. Unfälle, bei denen die versicherte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verunglückt ist, **müssen** dem Unfallversicherungsträger von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. Schwere Unglücke mit vielen Verletzten oder Toten müssen unverzüglich telefonisch an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Formulare für diese Unfallanzeige gibt es beim Kirchenkreisamt, dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder im Internet.



Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

Welche Berufsgenossenschaft zuständig ist, hängt davon ab, in welchem Arbeitszweig die Tätigkeit stattfindet:

- Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen, Verwaltungen sowie Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist im allgemeinen die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** (<http://www.vbg.de/>) zuständig;
- bei Kindergärten und Diakoniestationen, sowie für Diakone, die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (<http://www.bgw-online.de/>)
- bei Unfällen von Kindern im Kindergarten der **Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover –GUV-** (<http://www.luk-nds.de>) und
- bei Friedhöfen die **Gartenbau-Berufsgenossenschaft** (www.gartenbau.lsv.de).

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hält zum Thema "Sicherheit im **Ehrenamt**" auf ihrer Internetseite weitere Informationen und Broschüren bereit.



Nach Arbeitsunfällen ins Krankenhaus bringen lassen!

Nach Arbeitsunfällen ist ein Durchgangsarzt zu konsultieren. Dies sind speziell anerkannte niedergelassene Ärzte, Durchgangsarzte finden sich aber immer auch in den Krankenhäusern:

Krankenhaus Northeim, Sturmbäume 10, 37154 Northeim, 05551-97-0

Krankenhaus Uslar, Graftplatz 5, 37170 Uslar, 05571-303-0

Sertürner Krankenhaus Einbeck, Andershäuser Str. 8, 37574 Einbeck, 05561-940-0.

Geben Sie an, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt!

Achtung: Nicht selbst fahren, sondern hinbringen lassen, notfalls im Krankenwagen!

Notfall:
112
anrufen !



Verbandbuch führen!

In jeder Dienststelle ist ein Verbandbuch zu führen.

Dort sind in einer fortlaufenden Liste die Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens einzutragen:

Datum, Ort und Uhrzeit, Name des/der Verletzten bzw. Erkrankten, Hergang, Namen der Zeugen, Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung, sowie die Angaben zur Erste-Hilfe-Leistung: Uhrzeit, Art und Weise der Maßnahme und Name der Ersthelfer

In das Verbandbuch sind auch Bagatellverletzungen einzutragen!

Das Verbandbuch muss nach der letzten Eintragung fünf Jahre lang aufbewahrt werden!



Sicherheitsfachkraft und Betriebsärztin:

Sicherheitsfachkraft (EFAS): Herr Ehbrecht, Otto-Brenner Str. 9, 30159 Hannover

Telefon: 0511-16792-27

Betriebsärztin (BAD GmbH): Frau Dr. Müller, Kasseler Landstr. 27, 37081 Göttingen,

Telefon 0551-62058-9